

# Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land

## *Inhalt:*

Neufassung vom 25.11.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 02.12.2016

## *Vorgeschichte:*

Satzung vom 9.3.73, veröffentlicht durch Aushang am 13.3.73

Neufassung vom 11.11.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 45 vom 11.11.77

1. Änderung vom 31.10.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 1.11.80

2. Änderung vom 15.3.82, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 20.3.82

Neufassung vom 9.12.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 13.12.97

1. Änderung vom 3.6.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 13.7.2002

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 2003, S.112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24.11.2016 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land erlassen:

## § 1 - Abgabengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land zur Beseitigung von Obdachlosigkeit ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

## § 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist die eingewiesene obdachlose Person. Werden mehrere Personen oder eine Familie in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 3 - Gebührensatz und Nebenkosten

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für die Unterkünfte „**Hofkamper Weg 22-26**“ mit einer Nutzfläche von jeweils 16,56 m<sup>2</sup> = **8,80 Euro je Quadratmeter** nutzbarer Fläche bzw. **145,76 Euro** pro Monat.
- (2) Für die Unterkünfte „**Am Heidberg 3, 5, 7 und 9**“ mit einer Nutzfläche von jeweils 29,50 qm beträgt die Gebühr monatlich **57,69 Euro**. Die Gebühr erhöht sich um jeweils **9,06 Euro**, wenn eine weitere Person in derselben Unterkunft untergebracht ist.
- (3) Betriebskosten für Gebäudeversicherung und Grundsteuern sind in der Gebühr enthalten. Die sonstigen Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung (Wasserversorgung, Entwässerung, Betrieb der zentralen Heizungsanlage und Abgasanlage, Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Beleuchtung, Kosten für die Außenbeleuchtung und Beleuchtung im Hausflur, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Hauswartkosten, Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage, Betrieb von Einrichtungen für die Wäschepflege) ,sind von dem Benutzern nach dem tatsächlich entstehendem Aufwand neben der Gebühr zu erstatten, soweit die Kosten von ihnen nicht direkt gezahlt werden. Soweit der Aufwand nicht durch Zähler ermittelt werden

kann, ist eine Aufteilung nach Quadratmetern Nutzfläche vorzunehmen. Auf die gesondert abzurechnenden Betriebskosten sind angemessene Vorauszahlungen zu entrichten. Betriebskosten werden bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses, mindestens aber jährlich abgerechnet.

## **§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Erstattung der Betriebskosten entstehen mit dem Tage der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft und enden mit dem Tage des Auszuges.
- (2) Als Mindestsatz wird eine Gebühr für 2 Tage berechnet.
- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft tageweise in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag ihrer Benutzung 1/30 der Monatsgebühr sowie der Betriebskosten berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung die volle Gebühr zu entrichten.

## **§ 5 - Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu der Benutzungsgebühr und den Betriebskosten erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Benutzungsgebühr sowie die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten sind jeweils bis zum dritten Werktag jeden Monats monatlich im Voraus an die Amtskasse zu entrichten. Nachzahlungen auf Betriebskosten oder Erstattungsbeträge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6 – Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Erhebung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten des Einwohnermeldeamtes, des Jobcenters, des Fachdienstes „Soziale Angelegenheiten“ und Fachdienstes „Ordnungsverwaltung“ durch das Amt zulässig. Das Amt Nortorfer Land darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 7 - Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 09. November 1997 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 03.06.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nortorf, den 25.11.2016  
**Amt Nortorfer Land**  
Der Amtsdirektor